GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN
NUMMER 16 JAHR 2001
ÜBER STIFTUNGEN

(Undang-Undang Republik Indonesia Nomor 16 Tahun 2001 tentang Yayasan)

Deutsche Übersetzung des indonesischen Originaltextes
(Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2001 Nummer 112,
Ergänzung zum Staatsblatt Nummer 4132)

Übersetzerhinweis: Dies ist eine nichtamtliche Übersetzung. Maßgeblich ist allein der indonesische Originaltext. Zentrale Begriffe werden durchgehend einheitlich wiedergegeben: Yayasan = Stiftung, Pembina = Stiftungsrat, Pengurus = Vorstand, Pengawas = Aufsichtsorgan, Anggaran Dasar = Satzung. Das indonesische „Berita Negara“ wird als „Staatsanzeiger“, das „Lembaran Negara“ als „Staatsblatt“ übersetzt.

GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN

MIT DER GNADE GOTTES, DES ALLMÄCHTIGEN

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

In Erwägung: a. dass die Errichtung von Stiftungen in Indonesien bislang auf Grund gesellschaftlicher Gepflogenheiten erfolgt ist, weil es noch keine gesetzlichen Vorschriften gab, die Stiftungen regeln;
b. dass sich die Stiftungen in Indonesien mit vielfältigen Tätigkeiten, Absichten und Zwecken rasch entwickelt haben;
c. dass auf Grund der Erwägungen nach Buchstabe a und Buchstabe b sowie zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsordnung, damit die Stiftung entsprechend ihrer Absicht und ihrem Zweck nach den Grundsätzen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit funktioniert, ein Gesetz über Stiftungen zu erlassen ist;

Gestützt auf: Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung von 1945 in der durch die Zweite Änderung der Verfassung von 1945 geänderten Fassung;

Mit Zustimmung des

VOLKSVERTRETUNGSRATES DER REPUBLIK INDONESIEN

BESCHLIESST:

Zu erlassen: GESETZ ÜBER STIFTUNGEN.

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Gesetz bezeichnet:
1. Stiftung eine juristische Person, die aus abgesondertem Vermögen besteht und dazu bestimmt ist, einen bestimmten Zweck auf sozialem, religiösem und humanitärem Gebiet zu erreichen, und die keine Mitglieder hat.
2. Gericht das Bezirksgericht, dessen Gerichtsbezirk den Sitz der Stiftung umfasst.
3. Staatsanwaltschaft die Bezirksstaatsanwaltschaft, deren Bezirk den Sitz der Stiftung umfasst.
4. Wirtschaftsprüfer einen Abschlussprüfer, der über die Erlaubnis verfügt, den Beruf des Wirtschaftsprüfers auszuüben.
5. Tag einen Werktag.
6. Minister den Minister für Justiz und Menschenrechte.

Artikel 2

Die Stiftung hat Organe, die aus dem Stiftungsrat, dem Vorstand und dem Aufsichtsorgan bestehen.

Artikel 3

(1) Die Stiftung kann zur Unterstützung der Erreichung ihrer Absicht und ihres Zwecks eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, indem sie ein Unternehmen gründet und/oder sich an einem Unternehmen beteiligt.
(2) Die Stiftung darf die Erträge der unternehmerischen Tätigkeit nicht an den Stiftungsrat, den Vorstand und das Aufsichtsorgan verteilen.

Artikel 4

Die Stiftung hat ihren Sitz innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Indonesien, der in der Satzung bestimmt wird.

Artikel 5

Das Vermögen der Stiftung, sei es in Form von Geld, Sachen oder sonstigem Vermögen, das die Stiftung auf Grund dieses Gesetzes erlangt hat, darf weder unmittelbar noch mittelbar auf den Stiftungsrat, den Vorstand, das Aufsichtsorgan, Arbeitnehmer oder andere Parteien, die ein Interesse an der Stiftung haben, übertragen oder an sie verteilt werden.

Artikel 6

Die Stiftung ist verpflichtet, sämtliche Kosten oder Aufwendungen zu tragen, die den Organen der Stiftung im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung entstehen.

Artikel 7

(1) Die Stiftung kann ein Unternehmen gründen, dessen Tätigkeit mit der Absicht und dem Zweck der Stiftung in Einklang steht.
(2) Die Stiftung kann sich in verschiedenen zukunftsträchtigen Geschäftsformen beteiligen, mit der Maßgabe, dass die Gesamtheit dieser Beteiligungen höchstens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) des Gesamtwerts des Vermögens der Stiftung beträgt.
(3) Mitgliedern des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans der Stiftung ist es untersagt, zugleich als Mitglied der Direktion oder des Vorstands und als Mitglied des Kommissarsrats oder des Aufsichtsorgans eines Unternehmens nach Absatz 1 und Absatz 2 tätig zu sein.

Artikel 8

Die unternehmerische Tätigkeit eines Unternehmens nach Artikel 7 Absatz 1 muss mit der Absicht und dem Zweck der Stiftung in Einklang stehen und darf nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten und/oder die geltenden gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

KAPITEL II ERRICHTUNG

Artikel 9

(1) Eine Stiftung wird von einer oder mehreren Personen errichtet, indem ein Teil des Vermögens des Stifters als Anfangsvermögen abgesondert wird.
(2) Die Errichtung einer Stiftung nach Absatz 1 erfolgt durch notarielle Urkunde und wird in indonesischer Sprache errichtet.
(3) Eine Stiftung kann auf Grund eines Testaments errichtet werden.
(4) Die Kosten für die Errichtung der notariellen Urkunde nach Absatz 2 werden durch Regierungsverordnung festgelegt.
(5) Wird eine Stiftung nach Absatz 1 von einem Ausländer oder gemeinsam mit Ausländern errichtet, so werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Errichtung dieser Stiftung durch Regierungsverordnung geregelt.

Artikel 10

(1) Bei der Errichtung der Stiftungsurkunde kann sich der Stifter auf Grund einer Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen.
(2) Erfolgt die Errichtung der Stiftung auf Grund eines Testaments, so handelt der Testamentsbegünstigte als Vertreter des Erblassers.
(3) Wird das Testament nach Absatz 2 nicht ausgeführt, so kann das Gericht auf Antrag einer interessierten Partei den betreffenden Erben oder Testamentsbegünstigten anweisen, das Testament auszuführen.

Artikel 11

(1) Die Stiftung erlangt den Status einer juristischen Person, nachdem die Stiftungsurkunde nach Artikel 9 Absatz 2 die Genehmigung des Ministers erhalten hat.
(2) Die Befugnis des Ministers zur Erteilung der Genehmigung der Stiftungsurkunde als juristische Person wird durch den Leiter des Regionalbüros des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte im Namen des Ministers ausgeübt, dessen Arbeitsgebiet den Sitz der Stiftung umfasst.
(3) Bei der Erteilung der Genehmigung kann der Leiter des Regionalbüros des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte nach Absatz 2 die Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen.

Artikel 12

(1) Die Genehmigung der Stiftungsurkunde nach Artikel 11 Absatz 1 wird vom Stifter oder seinem Bevollmächtigten beantragt, indem ein schriftlicher Antrag an den Minister gerichtet wird.
(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag erteilt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
(3) Ist eine Stellungnahme nach Artikel 11 Absatz 3 erforderlich, so wird die Genehmigung innerhalb folgender Fristen erteilt oder nicht erteilt:
a. spätestens 14 (vierzehn) Tage ab dem Tag, an dem die Antwort auf das Ersuchen um Stellungnahme von der zuständigen Behörde eingegangen ist; oder
b. nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag, an dem die Antwort auf das Ersuchen um Stellungnahme bei der zuständigen Behörde nicht eingegangen ist.

Artikel 13

(1) Wird der Antrag auf Genehmigung nach Artikel 12 Absatz 1 abgelehnt, so ist der Minister verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnung der Genehmigung schriftlich unter Angabe ihrer Gründe mitzuteilen.
(2) Der Grund für die Ablehnung nach Absatz 1 besteht darin, dass der gestellte Antrag nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes und/oder seinen Durchführungsvorschriften entspricht.

Artikel 14

(1) Die Stiftungsurkunde enthält die Satzung und sonstige für erforderlich erachtete Angaben.
(2) Die Satzung der Stiftung enthält mindestens:
a. Name und Sitz;
b. Absicht und Zweck sowie die Tätigkeiten zur Erreichung dieser Absicht und dieses Zwecks;
c. die Dauer ihres Bestehens;
d. den Betrag des Anfangsvermögens, das vom persönlichen Vermögen des Stifters in Form von Geld oder Sachen abgesondert wird;
e. die Art und Weise des Erwerbs und der Verwendung des Vermögens;
f. das Verfahren für die Ernennung, Abberufung und Ersetzung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans;
g. die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans;
h. das Verfahren für die Durchführung der Sitzungen der Organe der Stiftung;
i. Bestimmungen über die Änderung der Satzung;
j. Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung; und
k. die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens oder die Zuführung des Vermögens der Stiftung nach der Auflösung.

(3) Die sonstigen Angaben nach Absatz 1 enthalten mindestens Name, Anschrift, Beruf, Geburtsort und Geburtsdatum sowie die Staatsangehörigkeit des Stifters, des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans.
(4) Der Mindestbetrag des Anfangsvermögens, das vom persönlichen Vermögen des Stifters abgesondert wird, nach Absatz 2 Buchstabe d wird durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 15

(1) Eine Stiftung darf keinen Namen verwenden, der:
a. bereits rechtmäßig von einer anderen Stiftung verwendet wird; oder
b. gegen die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verstößt.
(2) Dem Namen der Stiftung muss das Wort „Yayasan“ vorangestellt werden.
(3) Stammt das Vermögen der Stiftung aus einem Wakf, so kann das Wort „wakaf“ nach dem Wort „Yayasan“ hinzugefügt werden.
(4) Die Bestimmungen über die Verwendung des Namens der Stiftung werden durch Regierungsverordnung näher geregelt.

Artikel 16

(1) Eine Stiftung kann für eine bestimmte oder eine unbestimmte Dauer errichtet werden, die in der Satzung geregelt wird.
(2) Wird eine Stiftung für eine bestimmte Dauer errichtet, kann der Vorstand beim Minister eine Verlängerung der Dauer der Errichtung beantragen, spätestens 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Dauer der Errichtung der Stiftung.

KAPITEL III ÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 17

Die Satzung kann geändert werden, ausgenommen hinsichtlich des Zwecks und der Zielsetzung der Stiftung.

Artikel 18

(1) Eine Änderung der Satzung darf nur aufgrund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats durchgeführt werden.
(2) Die Sitzung des Stiftungsrats nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind.
(3) Die Änderung der Satzung nach Absatz 1 erfolgt durch notarielle Urkunde und wird in indonesischer Sprache abgefasst.

Artikel 19

(1) Der Beschluss der Sitzung des Stiftungsrats nach Artikel 18 Absatz 1 wird durch Beratung zur Erzielung eines Einvernehmens gefasst.
(2) Wird ein Beschluss der Sitzung durch Beratung zur Erzielung eines Einvernehmens nach Absatz 1 nicht erreicht, wird der Beschluss mit Zustimmung von mindestens 2/3 (zwei Dritteln) der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.

Artikel 20

(1) Wird das Quorum nach Artikel 19 Absatz 2 nicht erreicht, kann die zweite Sitzung des Stiftungsrats frühestens 3 (drei) Tage ab dem Tag der Durchführung der ersten Sitzung des Stiftungsrats veranstaltet werden.
(2) Die zweite Sitzung des Stiftungsrats nach Absatz 1 ist gültig, wenn mehr als 1/2 (die Hälfte) aller Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist.
(3) Der Beschluss der zweiten Sitzung des Stiftungsrats ist gültig, wenn er mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst wird.

Artikel 21

(1) Eine Änderung der Satzung, die den Namen und die Tätigkeiten der Stiftung umfasst, bedarf der Genehmigung des Ministers für Justiz und Menschenrechte.
(2) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich anderer Angelegenheiten ist dem Minister für Justiz und Menschenrechte lediglich mitzuteilen.

Artikel 22

Die Bestimmungen nach Artikel 11 und Artikel 12 gelten entsprechend auch für den Antrag auf Änderung der Satzung, die Erteilung der Genehmigung und die Ablehnung der Änderung der Satzung.

Artikel 23

Eine Änderung der Satzung darf nicht zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Stiftung für insolvent erklärt worden ist, es sei denn mit Zustimmung des Insolvenzverwalters.

KAPITEL IV BEKANNTMACHUNG

Artikel 24

(1) Die Urkunde über die Errichtung der Stiftung, die als juristische Person anerkannt worden ist, oder eine Änderung der Satzung, die genehmigt worden ist, muss in der Beilage zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht werden.

(2) Der Antrag auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist vom Vorstand der Stiftung oder von dessen Bevollmächtigtem bei der Staatlichen Druckerei der Republik Indonesien spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Anerkennung der Urkunde über die Errichtung der Stiftung oder der Genehmigung der Änderung der Satzung zu stellen.
(3) Die Bestimmungen über die Höhe der Kosten der Bekanntmachung nach Absatz 2 werden durch Regierungsverordnung festgelegt.

Artikel 25

Solange die Bekanntmachung nach Artikel 24 noch nicht erfolgt ist, haftet der Vorstand der Stiftung gesamtschuldnerisch für sämtliche Verluste der Stiftung.

KAPITEL V VERMÖGEN

Artikel 26

(1) Das Vermögen der Stiftung stammt aus einem abgesonderten Vermögen in Form von Geld oder Sachen.
(2) Außer aus dem Vermögen nach Absatz 1 kann das Vermögen der Stiftung erlangt werden aus:
a. nicht bindenden Zuwendungen oder Beihilfen;
b. Wakf;
c. Schenkungen;
d. testamentarischen Schenkungen; und
e. sonstigem Erwerb, der nicht im Widerspruch zur Satzung der Stiftung und/oder zu den geltenden Rechtsvorschriften steht.
(3) Stammt das Vermögen der Stiftung aus einem Wakf, gelten die Bestimmungen des Wakf-Rechts.
(4) Das Vermögen der Stiftung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird zur Erreichung des Zwecks und der Zielsetzung der Stiftung verwendet.

Artikel 27

(1) In bestimmten Fällen kann der Staat einer Stiftung Beihilfe gewähren.
(2) Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung staatlicher Beihilfe nach Absatz 1 werden durch Regierungsverordnung näher geregelt.

KAPITEL VI ORGANE DER STIFTUNG

Erster Abschnitt Stiftungsrat

Artikel 28

(1) Der Stiftungsrat ist das Organ der Stiftung, das die Befugnisse besitzt, die durch dieses Gesetz oder die Satzung nicht an den Vorstand oder das

Aufsichtsorgan übertragen worden sind.
(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 umfassen:
a. Beschlüsse über die Änderung der Satzung;
b. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsorgans;
c. die Festlegung der allgemeinen Politik der Stiftung auf der Grundlage der Satzung der Stiftung;
d. die Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Entwurfs des Jahreshaushalts der Stiftung; und
e. die Festlegung von Beschlüssen über den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung.
(3) Zu Mitgliedern des Stiftungsrats nach Absatz 1 können natürliche Personen als Stifter der Stiftung ernannt werden und/oder Personen, die aufgrund eines Beschlusses der Sitzung der Mitglieder des Stiftungsrats als Personen beurteilt werden, die ein hohes Engagement für die Erreichung des Zwecks und der Zielsetzung der Stiftung aufweisen.
(4) Hat eine Stiftung aus irgendeinem Grund keinen Stiftungsrat mehr, sind die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsorgans verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag des Eintritts der Vakanz eine gemeinsame Sitzung abzuhalten, um unter Beachtung der Bestimmungen nach Absatz 3 einen Stiftungsrat zu ernennen.
(5) Der Beschluss der Sitzung nach Absatz 3 und Absatz 4 ist gültig, wenn er in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über das Anwesenheitsquorum und das Beschlussquorum für die Änderung der Satzung gemäß den Bestimmungen in diesem Gesetz und/oder der Satzung erfolgt.

Artikel 29

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands und/oder Mitglieder des Aufsichtsorgans sein.

Artikel 30

(1) Der Stiftungsrat hält mindestens einmal in 1 (einem) Jahr eine Sitzung ab.
(2) In der jährlichen Sitzung führt der Stiftungsrat eine Bewertung des Vermögens, der Rechte und der Verpflichtungen der Stiftung im vergangenen Jahr durch, als Grundlage für die Erwägungen zur Schätzung der Entwicklung der Stiftung für das kommende Jahr.

Zweiter Abschnitt Vorstand

Artikel 31

(1) Der Vorstand ist das Organ der Stiftung, das die Geschäftsführung der Stiftung ausübt.

(2) Zum Vorstand kann ernannt werden, wer eine natürliche Person ist, die fähig ist, Rechtshandlungen vorzunehmen.
(3) Der Vorstand darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats oder des Aufsichtsorgans sein.

Artikel 32

(1) Der Vorstand der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von 5 (fünf) Jahren ernannt und kann für 1 (eine) weitere Amtszeit wiederernannt werden.
(2) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
a. einem Vorsitzenden;
b. einem Sekretär; und
c. einem Schatzmeister.
(3) Führt ein Mitglied des Vorstands im Sinne des Absatzes 2 während der Ausübung seiner Aufgaben eine Handlung aus, die nach Beurteilung des Stiftungsrats der Stiftung schadet, so kann das betreffende Mitglied des Vorstands auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.
(4) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung sowie über das Verfahren der Ernennung, Abberufung und Ersetzung des Vorstands werden in der Satzung geregelt.

Artikel 33

(1) Im Falle einer Ersetzung des Vorstands der Stiftung ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Minister für Justiz und Menschenrechte und den zuständigen Stellen hiervon schriftlich Mitteilung zu machen.
(2) Die Mitteilung im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens 30 (dreißig) Tage ab dem Zeitpunkt zu übermitteln, an dem die Ersetzung des Vorstands der Stiftung vorgenommen wurde.

Artikel 34

Erfolgen die Ernennung, Abberufung und Ersetzung des Vorstands nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, so kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, soweit diese das öffentliche Interesse vertritt, die Ernennung, Abberufung oder Ersetzung spätestens 30 (dreißig) Tage ab dem Zeitpunkt für nichtig erklären, an dem der Antrag auf Nichtigerklärung gestellt wurde.

Artikel 35

(1) Der Vorstand der Stiftung trägt die volle Verantwortung für die Geschäftsführung der Stiftung im Interesse und zum Zwecke der Stiftung und ist

berechtigt, die Stiftung sowohl vor Gericht als auch außergerichtlich zu vertreten.
(2) Jedes Mitglied des Vorstands übt seine Aufgaben nach Treu und Glauben und in voller Verantwortung im Interesse und zum Zwecke der Stiftung aus.
(3) Bei der Ausübung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 kann der Vorstand die mit der Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung betrauten Personen ernennen und abberufen.
(4) Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren der Ernennung und Abberufung der mit der Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung betrauten Personen werden in der Satzung der Stiftung geregelt.
(5) Jedes Mitglied des Vorstands haftet persönlich in vollem Umfang, wenn es bei der Ausübung seiner Aufgaben nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung handelt und dies einen Schaden für die Stiftung oder einen Dritten zur Folge hat.

Artikel 36

(1) Ein Mitglied des Vorstands ist nicht befugt, die Stiftung zu vertreten, wenn:
a. vor Gericht ein Rechtsstreit zwischen der Stiftung und dem betreffenden Mitglied des Vorstands anhängig ist; oder
b. das betreffende Mitglied des Vorstands ein Interesse hat, das dem Interesse der Stiftung entgegensteht.
(2) Liegt ein Umstand im Sinne des Absatzes 1 vor, so wird in der Satzung bestimmt, wer zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Artikel 37

(1) Der Vorstand ist nicht befugt:
a. die Stiftung als Bürgen für eine Schuld zu verpflichten;
b. das Vermögen der Stiftung zu übertragen, es sei denn mit Zustimmung des Stiftungsrats; und
c. das Vermögen der Stiftung zugunsten eines Dritten zu belasten.
(2) Die Satzung kann die Befugnis des Vorstands beschränken, Rechtshandlungen für und im Namen der Stiftung vorzunehmen.

Artikel 38

(1) Dem Vorstand ist es untersagt, einen Vertrag mit einer Organisation zu schließen, die mit der Stiftung, dem Stiftungsrat, dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsorgan der Stiftung oder mit einer Person, die bei der Stiftung tätig ist, verbunden ist.
(2) Das Verbot im Sinne des Absatzes 1 gilt nicht, wenn der betreffende Vertrag für die Erreichung des Zwecks und der Ziele der Stiftung von Nutzen ist.

Artikel 39

(1) Tritt die Insolvenz durch ein Verschulden oder eine Fahrlässigkeit des Vorstands ein und reicht das Vermögen der Stiftung nicht aus, um den durch diese Insolvenz entstandenen Schaden zu decken, so haftet jedes Mitglied des Vorstands gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.
(2) Ein Mitglied des Vorstands, das nachweisen kann, dass die Insolvenz nicht durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit eingetreten ist, haftet nicht gesamtschuldnerisch für den Schaden im Sinne des Absatzes 1.
(3) Ein Mitglied des Vorstands, das auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung für schuldig befunden wurde, bei der Geschäftsführung der Stiftung einen Schaden für die Stiftung, die Gesellschaft oder den Staat verursacht zu haben, kann innerhalb eines Zeitraums von 5 (fünf) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt hat, nicht zum Vorstand irgendeiner Stiftung ernannt werden.

Dritter Abschnitt Aufsichtsorgan

Artikel 40

(1) Das Aufsichtsorgan ist das Organ der Stiftung, das die Aufgabe hat, die Aufsicht zu führen und dem Vorstand bei der Ausübung der Tätigkeiten der Stiftung Ratschläge zu erteilen.
(2) Die Stiftung hat ein Aufsichtsorgan mit mindestens 1 (einem) Mitglied, dessen Befugnisse, Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Satzung geregelt werden.
(3) Zum Aufsichtsorgan kann ernannt werden, wer eine natürliche Person ist, die fähig ist, Rechtshandlungen vorzunehmen.
(4) Das Aufsichtsorgan darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands sein.

Artikel 41

(1) Das Aufsichtsorgan der Stiftung wird auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats ernannt und kann jederzeit abberufen werden.
(2) Erfolgen die Ernennung, Abberufung und Ersetzung des Aufsichtsorgans nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, so kann das Gericht auf Antrag einer im öffentlichen Interesse beteiligten Partei die Ernennung, Abberufung oder Ersetzung für nichtig erklären.

Artikel 42

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, seine Aufgaben nach Treu und Glauben und in voller Verantwortung im Interesse der Stiftung auszuüben.

Artikel 43

(1) Das Aufsichtsorgan kann ein Mitglied des Vorstands unter Angabe der Gründe vorläufig seines Amtes entheben.
(2) Die vorläufige Amtsenthebung im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens 7 (sieben) Tage ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Amtsenthebung dem Stiftungsrat schriftlich zu melden.
(3) Innerhalb eines Zeitraums von 7 (sieben) Tagen ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldung ist der Stiftungsrat verpflichtet, das betreffende Mitglied des Vorstands vorzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen.
(4) Innerhalb eines Zeitraums von spätestens 7 (sieben) Tagen ab dem Zeitpunkt der Verteidigung im Sinne des Absatzes 3 ist der Stiftungsrat verpflichtet:
a. den Beschluss über die vorläufige Amtsenthebung aufzuheben; oder
b. das betreffende Mitglied des Vorstands abzuberufen.
(5) Führt der Stiftungsrat die Bestimmungen im Sinne der Absätze 3 und 4 nicht aus, so ist die vorläufige Amtsenthebung kraft Gesetzes nichtig.

Artikel 44

(1) Das Aufsichtsorgan der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von 5 (fünf) Jahren ernannt und kann für 1 (eine) weitere Amtszeit wiederernannt werden.
(2) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung sowie über das Verfahren der Ernennung, Abberufung und Ersetzung des Aufsichtsorgans werden in der Satzung geregelt.

Artikel 45

(1) Im Falle einer Ersetzung des Aufsichtsorgans der Stiftung ist der Stiftungsrat verpflichtet, dem Minister für Justiz und Menschenrechte und den zuständigen Stellen hiervon schriftlich Mitteilung zu machen.
(2) Die Mitteilung im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens 30 (dreißig) Tage ab dem Zeitpunkt zu übermitteln, an dem die Ersetzung des Aufsichtsorgans der Stiftung vorgenommen wurde.

Artikel 46

Erfolgen die Ernennung, die Abberufung und der Ersatz des Aufsichtsorgans nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, so kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten oder auf Ersuchen der Bezirksstaatsanwaltschaft, sofern diese das öffentliche Interesse vertritt, die Ernennung, die Abberufung und den Ersatz des Aufsichtsorgans für nichtig erklären.

Artikel 47

(1) Tritt die Insolvenz ein, weil das Aufsichtsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben einen Fehler begangen oder fahrlässig gehandelt hat, und reicht das Vermögen der Stiftung nicht aus, um den durch die Insolvenz entstandenen Schaden zu decken, so haftet jedes Mitglied des Aufsichtsorgans gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.
(2) Ein Mitglied des Aufsichtsorgans der Stiftung, das nachweisen kann, dass die Insolvenz nicht auf seinem Fehler oder seiner Fahrlässigkeit beruht, haftet nicht gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.
(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans, das aufgrund einer Gerichtsentscheidung für schuldig befunden wird, bei der Aufsicht über die Stiftung einen Schaden für die Stiftung, die Allgemeinheit und/oder den Staat verursacht zu haben, kann für einen Zeitraum von höchstens 5 (fünf) Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, nicht zum Aufsichtsorgan irgendeiner Stiftung ernannt werden.

KAPITEL VII JAHRESBERICHT

Artikel 48

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Aufzeichnungen oder Schriftstücke zu erstellen und aufzubewahren, die Angaben über die Rechte und Pflichten sowie über sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit der Stiftung enthalten.
(2) Neben der Pflicht nach Absatz 1 ist der Vorstand verpflichtet, die Finanzunterlagen der Stiftung in Form von Buchungsbelegen und unterstützenden Daten der Finanzverwaltung zu erstellen und aufzubewahren.

Artikel 49

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 5 (fünf) Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem das Geschäftsjahr der Stiftung abgeschlossen wird, einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen, der mindestens enthält:
a. einen Bericht über die Lage und die Tätigkeit der Stiftung während des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie über die erzielten Ergebnisse;
b. einen Finanzbericht, der aus der Finanzlage zum Ende des Zeitraums, dem Tätigkeitsbericht, der Kapitalflussrechnung und den Erläuterungen zum Finanzbericht besteht.
(2) Führt die Stiftung mit einer anderen Partei ein Rechtsgeschäft durch, das Rechte und Pflichten für die Stiftung begründet, so ist dieses Rechtsgeschäft in den Jahresbericht aufzunehmen.

Artikel 50

(1) Der Bericht nach Artikel 49 wird von dem Vorstand und dem Aufsichtsorgan in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung unterzeichnet.
(2) Unterzeichnet ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsorgans den Bericht nach Absatz 1 nicht, so hat der Betreffende seine Gründe schriftlich anzugeben.
(3) Der Bericht nach Absatz 1 wird von der Sitzung des Stiftungsrats gebilligt.

Artikel 51

Erweist sich ein Dokument des Jahresberichts als unrichtig und irreführend, so haften der Vorstand und das Aufsichtsorgan gesamtschuldnerisch gegenüber der geschädigten Partei.

Artikel 52

(1) Eine Zusammenfassung des Jahresberichts der Stiftung wird an der Anschlagtafel in der Geschäftsstelle der Stiftung bekannt gemacht.
(2) Die Zusammenfassung des Jahresberichts nach Absatz 1 ist in einer indonesischsprachigen Tageszeitung bekannt zu machen bei Stiftungen, die:
a. staatliche Hilfe, ausländische Hilfe oder Hilfe einer anderen Partei in Höhe von Rp 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) oder mehr erhalten; oder
b. über ein Vermögen außerhalb des Wakf-Vermögens in Höhe von Rp 20.000.000.000,00 (zwanzig Milliarden Rupiah) oder mehr verfügen.
(3) Eine Stiftung nach Absatz 2 ist verpflichtet, sich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
(4) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresberichts der Stiftung nach Absatz 3 wird dem Stiftungsrat der betreffenden Stiftung übermittelt; eine Abschrift geht an den Minister für Justiz und Menschenrechte und an die zuständige Behörde.
(5) Die Form der Zusammenfassung des Jahresberichts nach Absatz 1 wird in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards erstellt.

KAPITEL VIII PRÜFUNG DER STIFTUNG

Artikel 53

(1) Eine Prüfung der Stiftung zur Erlangung von Daten oder Angaben kann durchgeführt werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Organ der Stiftung:
a. eine rechtswidrige Handlung oder eine Handlung entgegen der Satzung begeht;
b. bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fahrlässig handelt;
c. eine Handlung begeht, die der Stiftung oder einem Dritten schadet; oder
d. eine Handlung begeht, die dem Staat schadet.
(2) Eine Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c darf

nur aufgrund einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag eines beteiligten Dritten unter Angabe der Gründe durchgeführt werden.
(3) Eine Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe d kann aufgrund einer Anordnung des Gerichts auf Ersuchen der Bezirksstaatsanwaltschaft durchgeführt werden, sofern diese das öffentliche Interesse vertritt.

Artikel 54

(1) Das Gericht kann den Antrag auf Prüfung nach Artikel 53 Absatz 2 ablehnen oder ihm stattgeben.
(2) Gibt das Gericht dem Antrag auf Prüfung der Stiftung statt, so erlässt das Gericht eine Anordnung zur Prüfung und bestellt höchstens 3 (drei) Sachverständige als Prüfer zur Durchführung der Prüfung.
(3) Der Stiftungsrat, der Vorstand und das Aufsichtsorgan sowie die mit der Tätigkeit Beauftragten oder die Arbeitnehmer der Stiftung können nicht zu Prüfern nach Absatz 2 bestellt werden.

Artikel 55

(1) Der Prüfer ist befugt, alle Dokumente und das gesamte Vermögen der Stiftung für die Zwecke der Prüfung einzusehen.
(2) Der Stiftungsrat, der Vorstand, das Aufsichtsorgan sowie die mit der Tätigkeit Beauftragten und die Arbeitnehmer der Stiftung sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.
(3) Dem Prüfer ist es untersagt, das Ergebnis seiner Prüfung einer anderen Partei bekannt zu machen oder mitzuteilen.

Artikel 56

(1) Der Prüfer ist verpflichtet, den Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dem Vorsitzenden des Gerichts am Sitz der Stiftung spätestens 30 (dreißig) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem die Prüfung abgeschlossen wurde, zu übermitteln.
(2) Der Vorsitzende des Gerichts übermittelt eine Abschrift des Berichts über das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 an den Antragsteller oder die Bezirksstaatsanwaltschaft sowie an die betreffende Stiftung.

KAPITEL IX ZUSAMMENSCHLUSS

Artikel 57

(1) Der Rechtsakt des Zusammenschlusses von Stiftungen kann dadurch erfolgen, dass 1 (eine) oder mehrere Stiftungen mit einer anderen Stiftung zusammengeschlossen werden, mit der Folge, dass die sich zusammenschließenden Stiftungen aufgelöst werden.
(2) Ein Zusammenschluss von Stiftungen nach Absatz 1 kann unter

Berücksichtigung der folgenden Umstände erfolgen:
a. der Unfähigkeit der Stiftung, ihre unternehmerische Tätigkeit ohne die Unterstützung einer anderen Stiftung auszuüben;
b. die aufnehmende Stiftung und die sich zusammenschließenden Stiftungen üben gleichartige Tätigkeiten aus; oder
c. die sich zusammenschließende Stiftung hat niemals eine Handlung begangen, die ihrer Satzung, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.
(3) Ein Vorschlag für den Zusammenschluss von Stiftungen kann von dem Vorstand dem Stiftungsrat vorgelegt werden.
(4) Ein Zusammenschluss von Stiftungen darf nur aufgrund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats erfolgen, an der mindestens 3/4 (drei Viertel) der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats teilnehmen und dem mindestens 3/4 (drei Viertel) der Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats zustimmen.

Artikel 58

(1) Die Vorstände jeder Stiftung, die sich zusammenschließen wird, und der Stiftung, die den Zusammenschluss aufnehmen wird, erstellen einen Vorschlag für den Zusammenschlussplan.
(2) Der Vorschlag für den Zusammenschlussplan nach Absatz 1 wird von den Vorständen der Stiftungen, die sich zusammenschließen werden, und der Stiftung, die den Zusammenschluss aufnehmen wird, in einen Entwurf der Urkunde über den Zusammenschluss gefasst.

Artikel 59

Der Vorstand der aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Stiftung ist verpflichtet, das Ergebnis des Zusammenschlusses spätestens 30 (dreißig) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem der Zusammenschluss vollzogen wurde, in einer indonesischsprachigen Tageszeitung bekannt zu machen.

Artikel 60

(1) Der Entwurf der Urkunde über den Zusammenschluss der Stiftung und die Urkunde über die Änderung der Satzung der Stiftung, die den Zusammenschluss aufnimmt, sind dem Minister für Justiz und Menschenrechte zur Genehmigung vorzulegen.
(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird innerhalb von höchstens 60 (sechzig) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Antrags, erteilt.
(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Artikel 61

Die Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses von Stiftungen werden durch Regierungsverordnung näher geregelt.

KAPITEL X Auflösung

Artikel 62

Eine Stiftung wird aufgelöst, weil:
a. die in der Satzung festgelegte Dauer abläuft;
b. der in der Satzung festgelegte Zweck der Stiftung erreicht oder nicht erreicht worden ist;
c. durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung aus folgenden Gründen: 1) die Stiftung verstößt gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten; 2) sie ist nach Feststellung der Insolvenz nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen; oder 3) das Vermögen der Stiftung reicht nicht aus, um ihre Schulden zu begleichen, nachdem die Feststellung der Insolvenz aufgehoben worden ist.

Artikel 63

(1) Wird eine Stiftung aus den in Artikel 62 Buchstabe a und Buchstabe b genannten Gründen aufgelöst, bestellt der Stiftungsrat einen Liquidator zur Abwicklung des Vermögens der Stiftung.
(2) Wird kein Liquidator bestellt, handelt der Vorstand als Liquidator.
(3) Im Falle der Auflösung kann die Stiftung keine Rechtshandlungen vornehmen, außer zur Abwicklung ihres Vermögens im Liquidationsverfahren.
(4) Befindet sich eine Stiftung im Liquidationsverfahren, ist auf allen ausgehenden Schreiben der Zusatz „in Liquidation“ hinter dem Namen der Stiftung anzufügen.

Artikel 64

(1) Wird eine Stiftung durch Gerichtsentscheidung aufgelöst, bestellt das Gericht ebenfalls einen Liquidator.
(2) Im Falle der Auflösung einer Stiftung wegen Insolvenz gelten die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Insolvenz.
(3) Die Bestimmungen über Bestellung, Ernennung, vorläufige Abberufung, Abberufung, Befugnisse, Pflichten, Aufgaben und Verantwortung sowie die Aufsicht über den Vorstand gelten auch für den Liquidator.

Artikel 65

Der Liquidator oder Insolvenzverwalter, der zur Abwicklung des Vermögens einer Stiftung bestellt wurde, die sich aufgelöst hat oder aufgelöst worden ist, ist verpflichtet, spätestens 5 (fünf) Tage ab dem Datum der Bestellung die Auflösung

der Stiftung und ihr Liquidationsverfahren in einer indonesischsprachigen Tageszeitung bekannt zu machen.

Artikel 66

Der Liquidator oder Insolvenzverwalter ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Beendigung des Liquidationsverfahrens das Ergebnis der Liquidation in einer indonesischsprachigen Tageszeitung bekannt zu machen.

Artikel 67

(1) Der Liquidator oder Insolvenzverwalter ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Beendigung des Liquidationsverfahrens die Auflösung der Stiftung dem Stiftungsrat zu melden.
(2) Werden die Meldung über die Auflösung der Stiftung nach Absatz 1 und die Bekanntmachung des Ergebnisses der Liquidation nach Artikel 66 nicht vorgenommen, ist die Auflösung der Stiftung gegenüber Dritten nicht wirksam.

Artikel 68

(1) Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen ist einer anderen Stiftung zu übergeben, die denselben Zweck und dieselben Ziele hat wie die aufgelöste Stiftung.
(2) Wird das Restvermögen aus der Liquidation nicht einer anderen Stiftung mit demselben Zweck und denselben Zielen nach Absatz 1 übergeben, ist dieses Restvermögen dem Staat zu übergeben, und seine Verwendung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Zielen dieser Stiftung.

KAPITEL XI Ausländische Stiftungen

Artikel 69

(1) Eine ausländische Stiftung, die keine indonesische juristische Person ist, kann ihre Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Republik Indonesien ausüben, sofern die Tätigkeiten dieser Stiftung der Gesellschaft, der Nation und dem Staat Indonesien keinen Schaden zufügen.
(2) Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für ausländische Stiftungen nach Absatz 1 werden durch Regierungsverordnung geregelt.

KAPITEL XII Strafbestimmungen

Artikel 70

(1) Jedes Mitglied eines Organs der Stiftung, das gegen die Bestimmungen nach Artikel 5 verstößt, wird mit Freiheitsstrafe von höchstens 5 (fünf) Jahren bestraft.

(2) Neben der Freiheitsstrafe wird gegen das Mitglied eines Organs der Stiftung nach Absatz 1 auch eine zusätzliche Strafe in Form der Verpflichtung verhängt, Geld, Güter oder Vermögen der Stiftung zurückzugeben, die übertragen oder verteilt wurden.

KAPITEL XIII Übergangsbestimmungen

Artikel 71

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden Stiftungen, die bereits:
a. beim Bezirksgericht eingetragen und in der Beilage zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht worden sind; oder
b. beim Bezirksgericht eingetragen sind und eine Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten von der zuständigen Behörde besitzen; weiterhin als juristische Person anerkannt, mit der Maßgabe, dass diese Stiftung verpflichtet ist, ihre Satzung spätestens innerhalb von 5 (fünf) Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.
(2) Die Stiftung nach Absatz 1 ist dem Minister für Justiz und Menschenrechte spätestens 1 (ein) Jahr nach Durchführung der Anpassung zu melden.
(3) Eine Stiftung, die ihre Satzung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist anpasst, kann durch Gerichtsentscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer interessierten Partei aufgelöst werden.

KAPITEL XIV Schlussbestimmungen

Artikel 72

(1) Eine Stiftung, deren Vermögen teilweise aus staatlicher Hilfe, ausländischer Hilfe und/oder Zuwendungen der Gesellschaft stammt, die sie aufgrund des Inkrafttretens einer Rechtsvorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, eine Zusammenfassung des Jahresberichts nach Artikel 52 Absatz 1 bekannt zu machen, die ihr Vermögen für die 10 (zehn) Jahre vor der Verkündung dieses Gesetzes umfasst.
(2) Die Bekanntmachung der Zusammenfassung des Jahresberichts nach Absatz 1 beseitigt nicht das Recht der zuständigen Stellen, eine Prüfung, Ermittlung und Strafverfolgung durchzuführen, wenn der Verdacht einer Rechtsverletzung besteht.

Artikel 73

Dieses Gesetz tritt 1 (ein) Jahr ab dem Datum seiner Verkündung in Kraft. Damit jeder davon Kenntnis erlangt, wird die Verkündung dieses Gesetzes durch seine Aufnahme in das Staatsblatt der Republik Indonesien angeordnet.

Ausgefertigt in Jakarta am 6. August 2001 Präsident der Republik Indonesien, gez. MEGAWATI SOEKARNOPUTRI

Verkündet in Jakarta am 6. August 2001 Staatssekretär der Republik Indonesien, gez. MUHAMMAD MAFTUH BASYUNI

Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2001 Nummer 112

ERLÄUTERUNG ZUM GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN

I. ALLGEMEINES

Die Errichtung von Stiftungen in Indonesien beruhte bis heute lediglich auf den Gepflogenheiten der Gesellschaft und auf der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, da es noch kein Gesetz gab, das sie regelte. Die Tatsachen zeigen eine Tendenz der Gesellschaft, Stiftungen mit der Absicht zu errichten, sich hinter dem Status der Stiftung als juristische Person zu verbergen, die nicht nur als Träger für die Entfaltung sozialer, religiöser und humanitärer Tätigkeiten genutzt wird, sondern zuweilen auch dem Ziel dient, die Stifter, den Vorstand und das Aufsichtsorgan zu bereichern. Im Zusammenhang mit dieser Tendenz sind auch verschiedene Probleme entstanden, sowohl Probleme im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Stiftung, die nicht mit dem in der Satzung aufgeführten Zweck und Ziel übereinstimmen, Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und den Stiftern oder anderen Parteien, als auch der Verdacht, dass die Stiftung dazu verwendet wird, Vermögen aufzunehmen, das von den Stiftern oder anderen Parteien stammt und auf rechtswidrige Weise erlangt wurde. Diese Probleme konnten auf rechtlichem Wege noch nicht gelöst werden, da es noch kein positives Recht über Stiftungen als juristische Grundlage für ihre Lösung gab.

Dieses Gesetz soll der Gesellschaft ein richtiges Verständnis der Stiftung vermitteln, Rechtssicherheit und Rechtsordnung gewährleisten und die Funktion der Stiftung als Rechtsinstitution zur Erreichung bestimmter Ziele auf sozialem, religiösem und humanitärem Gebiet wiederherstellen. Dieses Gesetz stellt klar, dass die Stiftung eine juristische Person ist, die einen Zweck und ein Ziel sozialer, religiöser und humanitärer Art hat und unter Beachtung der in diesem Gesetz bestimmten förmlichen Voraussetzungen errichtet wird.

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt durch notarielle Urkunde, und sie erlangt den Status einer juristischen Person, nachdem die Errichtungsurkunde die Genehmigung des Ministers für Justiz und Menschenrechte oder des beauftragten Beamten erhalten hat. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass die administrative Ordnung der Genehmigung einer Stiftung als juristische Person ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, um die Errichtung von Stiftungen ohne das in diesem Gesetz bestimmte Verfahren zu verhindern.

Um der Gesellschaft Dienstleistung und Erleichterung zu bieten, kann der Antrag auf Errichtung einer Stiftung beim Leiter der Regionalkanzlei des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte eingereicht werden, deren Arbeitsgebiet den Sitz der Stiftung umfasst. Daneben muss eine Stiftung, die die Genehmigung erhalten hat, im Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht werden. Diese Bestimmung soll auch gewährleisten, dass die Registrierung von Stiftungen nach

dem Muster einer ordnungsgemäßen Rechtsverwaltung Rechtsgeschäfte der Stiftung verhindern kann, die der Gesellschaft schaden können.

Um einen Mechanismus der öffentlichen Kontrolle gegenüber Stiftungen zu verwirklichen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Handlungen vornehmen, die gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Interesse schädigen, regelt dieses Gesetz die Möglichkeit einer Prüfung der Stiftung, die von Sachverständigen auf Grund einer Anordnung des Gerichts auf schriftlichen Antrag eines interessierten Dritten oder auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, wenn sie das öffentliche Interesse vertritt, durchgeführt wird.

Als juristische Person, die einen Zweck und ein Ziel sozialer, religiöser und humanitärer Art hat, besitzt die Stiftung Organe, die aus dem Stiftungsrat, dem Vorstand und dem Aufsichtsorgan bestehen. Die strenge Trennung der Funktionen, Befugnisse und Aufgaben jedes dieser Organe sowie die Regelung der Beziehungen zwischen den drei Organen der Stiftung sollen die Möglichkeit interner Konflikte der Stiftung vermeiden, die nicht nur die Interessen der Stiftung, sondern auch anderer Parteien schädigen können.

Die Verwaltung des Vermögens und die Durchführung der Tätigkeiten der Stiftung werden vollständig vom Vorstand wahrgenommen. Daher ist der Vorstand verpflichtet, einen Jahresbericht zu erstellen, der dem Stiftungsrat über die Finanzlage und die Entwicklung der Tätigkeiten der Stiftung vorgelegt wird. Ferner muss bei einer Stiftung, deren Vermögen vom Staat, aus ausländischer Hilfe oder von anderen Parteien stammt, oder die über Vermögen in der in diesem Gesetz bestimmten Höhe verfügt, ihr Vermögen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden, und ihr Jahresbericht muss in einer indonesischsprachigen Zeitung bekannt gemacht werden. Diese Bestimmung dient der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft.

In diesem Gesetz werden auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses und einer Auflösung der Stiftung geregelt, sowohl auf Initiative der eigenen Organe der Stiftung als auch auf Grund einer Anordnung oder Entscheidung des Gerichts, sowie die Möglichkeit für ausländische Stiftungen, Tätigkeiten im Gebiet des Staates der Republik Indonesien auszuüben, soweit sie der Gesellschaft, der Nation und dem Staat der Republik Indonesien nicht schaden.

II. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

Artikel 1

Selbsterklärend.

Artikel 2

Selbsterklärend.

Artikel 3

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Die Bestimmung in diesem Absatz entspricht dem Zweck und Ziel der Stiftung sozialer, religiöser und humanitärer Art, so dass eine Person, die Mitglied des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans der Stiftung wird, ehrenamtlich arbeiten muss, ohne ein festes Gehalt, einen festen Lohn oder ein festes Honorar zu erhalten.

Artikel 4

Wird beim Sitz der Stiftung der Name eines Dorfes oder einer ihm gleichgestellten Einheit angegeben, so müssen auch der Name des Unterbezirks, des Bezirks, der Stadt und der Provinz angegeben werden.

Artikel 5

Selbsterklärend.

Artikel 6

Selbsterklärend.

Artikel 7

Selbsterklärend.

Artikel 8

Die unternehmerische Tätigkeit des Unternehmens der Stiftung hat einen weiten Umfang und umfasst unter anderem Menschenrechte, Kunst, Sport, Verbraucherschutz, Bildung, Umwelt, Gesundheit und Wissenschaft.

Artikel 9

Absatz (1) Unter „Person" ist eine natürliche Person oder eine juristische Person zu verstehen.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Artikel 10

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Liegt ein Testament vor, das die Weisung enthält, eine Stiftung zu errichten, so wird dies als eine Verpflichtung angesehen, die sich an diejenigen richtet, die im Testament als Vermächtnisnehmer benannt sind, das Vermächtnis auszuführen.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Artikel 11

Selbsterklärend.

Artikel 12

Selbsterklärend.

Artikel 13

Selbsterklärend.

Artikel 14

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Buchstabe a Selbsterklärend.

Buchstabe b Selbsterklärend.

Buchstabe c Selbsterklärend.

Buchstabe d Unter dem Begriff „Sache" sind körperliche Sachen und unkörperliche Sachen zu verstehen, die in Geld bewertet werden können.

Buchstabe e Selbsterklärend.

Buchstabe f Selbsterklärend.

Buchstabe g Selbsterklärend.

Buchstabe h Selbsterklärend.

Buchstabe i Selbsterklärend.

Buchstabe j Selbsterklärend.

Buchstabe k Selbsterklärend.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Artikel 15

Selbsterklärend.

Artikel 16

Selbsterklärend.

Artikel 17

Selbsterklärend.

Artikel 18

Selbsterklärend.

Artikel 19

Selbsterklärend.

Artikel 20

Selbsterklärend.

Artikel 21

Selbsterklärend.

Artikel 22

Selbsterklärend.

Artikel 23

Selbsterklärend.

Artikel 24

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Der Antrag auf Bekanntmachung in der Beilage zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien kann unmittelbar eingereicht oder per Einschreiben übersandt werden.

Absatz (3) Die Höhe der Bekanntmachungskosten wird entsprechend der Höhe des Vermögens der Stiftung berechnet.

Artikel 25

Der Sinn dieses Artikels ist die Verhängung einer zivilrechtlichen Sanktion gegen den Vorstand, weil der Vorstand die Verpflichtung nach Artikel 24 nicht erfüllt.

Artikel 26

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Buchstabe a Unter „nicht bindender Zuwendung oder Hilfe" ist eine freiwillige Zuwendung oder Hilfe zu verstehen, die die Stiftung erhält, sei es vom Staat, von der Gesellschaft oder von anderen Parteien, die nicht gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften verstößt.

Buchstabe b Unter „Wakaf" ist ein Wakaf von einer Person oder von einer juristischen Person zu verstehen.

Buchstabe c Unter „Schenkung" ist eine Schenkung von einer Person oder von einer juristischen Person zu verstehen.

Buchstabe d Die Höhe eines Vermächtnisses, das der Stiftung übergeben wird, darf den Bestimmungen des Erbrechts nicht widersprechen.

Buchstabe e Unter „sonstigem Erwerb" sind beispielsweise Dividenden, Zinsen aus Bankguthaben, Miete für Gebäude oder Erwerb aus dem Ertrag der unternehmerischen Tätigkeit der Stiftung zu verstehen.

Absatz (3) Das Vermögen der Stiftung, das aus einem Wakaf stammt, gehört nicht zur Insolvenzmasse.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Artikel 27

Absatz (1) Die Hilfe des Staates für eine Stiftung erfolgt im Geiste der Bestimmung des Artikels 34 der Verfassung von 1945.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Artikel 28

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Mit der Bestimmung in diesem Absatz ist gemeint, dass der Stifter der Stiftung nicht von selbst Mitglied des Stiftungsrats werden muss. Mitglieder des Stiftungsrats können vom Vorstand oder vom Aufsichtsorgan vorgeschlagen werden.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Artikel 29

Selbsterklärend.

Artikel 30

Selbsterklärend.

Artikel 31

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Das Verbot der Ämterhäufung soll die Möglichkeit einer Überschneidung von Befugnissen, Aufgaben und Verantwortung zwischen Stiftungsrat, Vorstand und Aufsichtsorgan vermeiden, die die Interessen der Stiftung oder anderer Parteien schädigen kann.

Artikel 32

Selbsterklärend.

Artikel 33

Selbsterklärend.

Artikel 34

Selbsterklärend.

Artikel 35

Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Unter „Ausführendem der Tätigkeiten" ist der geschäftsführende Vorstand der Stiftung zu verstehen, der die täglichen Tätigkeiten der Stiftung ausführt.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Artikel 36 Selbsterklärend.

Artikel 37
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Nimmt der Vorstand Rechtsgeschäfte für und im Namen der Stiftung vor, kann die Satzung diese Befugnis einschränken, indem sie bestimmt, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung des Stiftungsrats und/oder des Aufsichtorgans erforderlich ist, beispielsweise um das Vermögen der Stiftung als Sicherheit für den Bau einer Schule oder eines Krankenhauses zu belasten.

Artikel 38 Selbsterklärend.

Artikel 39 Selbsterklärend.

Artikel 40
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Siehe die Erläuterung zu Artikel 31 Absatz (3).

Artikel 41 Selbsterklärend.

Artikel 42 Selbsterklärend.

Artikel 43 Selbsterklärend.

Artikel 44 Selbsterklärend.

Artikel 45 Selbsterklärend.

Artikel 46 Selbsterklärend.

Artikel 47 Selbsterklärend.

Artikel 48 Selbsterklärend.

Artikel 49
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Die Bestimmung in diesem Absatz verpflichtet die Stiftung, ausführlich über die verschiedenen von der Stiftung mit anderen Parteien vorgenommenen Geschäfte zu berichten. Dies ist ein Ausdruck des Grundsatzes der Offenheit und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit, den die Stiftung bestmöglich umzusetzen hat.

Artikel 50
Absatz (1) Der Bericht muss von allen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtorgans unterzeichnet werden, da dieser Bericht eine Form der Rechenschaft des Vorstands und des Aufsichtorgans bei der Ausübung ihrer Aufgaben darstellt. Falls ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtorgans nicht unterzeichnet, müssen der Grund oder die Ursache für die Nichtunterzeichnung des Berichts schriftlich erläutert werden, sodass sie von der Sitzung des Stiftungsrats als Erwägungsgrundlage herangezogen werden können.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Die Genehmigung des Berichts durch die Sitzung des Stiftungsrats bedeutet die Erteilung der Entlastung und die Befreiung von der Verantwortung gegenüber dem Vorstand und gegenüber dem Aufsichtsorgan für das betreffende Geschäftsjahr.

Artikel 51 Unter „geschädigte Partei" ist die betreffende Stiftung, die Öffentlichkeit und/oder der Staat zu verstehen.

Artikel 52
Absatz (1) Der Aushang der Zusammenfassung des Jahresberichts der Stiftung an der Bekanntmachungstafel ist so anzubringen, dass sie von der Öffentlichkeit gelesen werden kann.

Absatz (2) Die Bestimmung in diesem Absatz bezweckt, dass die von der Stiftung erhaltene Unterstützung oder eine Stiftung, die über Vermögen in einer bestimmten Höhe verfügt, der Öffentlichkeit bekannt werden kann, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Offenheit und der Rechenschaftspflicht.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Artikel 53 Selbsterklärend.

Artikel 54
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Unter „Sachverständiger" sind diejenigen zu verstehen, die über die Fachkenntnis entsprechend der zu prüfenden Angelegenheit verfügen.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Artikel 55 Selbsterklärend.

Artikel 56 Selbsterklärend.

Artikel 57 Selbsterklärend.

Artikel 58 Selbsterklärend.

Artikel 59 Selbsterklärend.

Artikel 60 Selbsterklärend.

Artikel 61 Selbsterklärend.

Artikel 62 Selbsterklärend.

Artikel 63
Absatz (1) Die Bestimmung in diesem Absatz stellt klar, dass das Vermögen einer aufgelösten Stiftung abgewickelt werden muss (Liquidation). Mit dieser Auflösung bleibt der Bestand der Stiftung noch bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der Liquidator von seiner Verantwortung befreit wird.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Artikel 64
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wird die Bestellung des Liquidators durch das Gericht festgelegt, während die Bestellung eines Insolvenzverwalters nur erfolgt, wenn die Stiftung für insolvent erklärt worden ist.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Artikel 65 Selbsterklärend.

Artikel 66 Selbsterklärend.

Artikel 67 Selbsterklärend.

Artikel 68 Selbsterklärend.

Artikel 69 Selbsterklärend.

Artikel 70 Selbsterklärend.

Artikel 71
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) „Interessierte Partei" sind Parteien, die ein unmittelbares Interesse an der Stiftung haben.

Artikel 72 Selbsterklärend.

Artikel 73 Selbsterklärend.

ERGÄNZUNG ZUM STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 4132